

Hoc Volumen continet.

1a) Privilegium appellacionis in petitione et professione de 1702.
Erit dux by Confiscation des Wees, Schude und Wey
und 1732.

no 1) Anschlag ad licitandum auf der vorerw. Entrepree
neus des seigen Müng, in der Müngl. Capitel 1720.

2) Brief von dem des Hainers, gefaltten woods, de

3) — von der Fabrique des Hainers, tabacqz des G. Hainers
Comperts 1720 ad. plur. no 10. 140, 47

4) Verordnung für die Justiz Collegia, p. acta zum Kay
Justiz auf hies. Hofstet

5) Patent wie es mit dem Patent 16 und 17, in dem Hainers
gehalt 1720 no. 10. 140, 47

6) Patent des Hainers, gefaltten woods, de
des Hainers, gefaltten woods, de

7) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

V. 6. 16

8) Patent des Hainers, gefaltten woods, de
ad des Hainers, gefaltten woods, de

9) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

10) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

11) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

12) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

13) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

14) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

15) — von der Abfchickung des Hainers, 5 gij. 3 von in
für die Hofstet 1720.

73

104
/ 08/

PATENT

Daß noch mehrere

Handwerker

Von allerhand Professionen

Wie auch

400. Familien

arbeitsamer Leute/

So des Acker-Baues und der Vieh-Zucht kundig/

Nach Preussen

verlangt werden.

Sub dato Berlin / den 16. Augusti 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussis. Hoff-Buchdr.





Nachdem Seine
Königliche Majestät in Preussen / 2c. Unser

allergnädigster Herr / bey Dero letztern höchsten Anwesenheit in Preussen mit besonderem Vergnügen wahrgenommen / wasgestalt die dahin geschickte Colonisten / so die Wirthschafft verstehen und sich dieselbe angelegen seyn lassen / bey diesem an sich guten und austräglichen Lande / wie die bereits dahin gezogene den zurück gelassenen Ihrigen schriftlich versichern werden / sehr wohl zu recht kommen / und dannenhero allergnädigst resolviret sind / nicht allein in den neu-angelegten Städten daselbst mehrere Handwerker von allerhand Professionen / sonderlich Tuch-Naschzeug-Friech-Strumpf- und Hutmacher / Lohgerber / Zimmerleute / Tischler und Maurer anzusetzen / sondern auch auf das platte Land annoch Vier Hundert Familien tüchtig

ger

ger und arbeitsamer Leute/so ins besondere des Ackerbaues
und der Viehzucht auch anderer Land-Arbeit kundig/ und
noch einig Vermögen haben sich selbst in etwas helfen zu
können/ gegen künftigen Frühling dahin abschicken zu lassen/
angesehen vor diese letztere die benötigte Höfe bereits ver-
handen sind/ und einem jedweden sowohl in den Städten
als auf dem Lande die in vorigen wegen des Preussischen
Retablissements ausgegangenen Patenten verspro-
chene Conditiones fernerhin richtig gehalten/ auch we-
gen des Gottes-Dienstes unterschiedene Evangelisch-Luthe-
rische und Reformirte Kirchen aufgeführt werden sollen:

Als wird solches hiedurch jedermann bekant gemacht/
Damit alle und jede von dergleichen arbeitsamen Handwer-
ckern/ oder des Ackerbaues und der Viehzucht kundigen
Leuten/ so nach Preussen zu gehen willens sind/ künftigen
Frühling mit Ausgang des Monats Aprilis sich alhier
bey Dero General-Ober-Finantz-Krieges- und Do-
mainen-Directorio mittelst zuverlässiger Zeugnisse
melden können; wie dann insonderheit diejenigen/ so Mittel
haben/ selbige in Preussen sehr wohl anlegen/ und davor
ansträglische Güter erkauffen können.

Und obwohl anderweit wegen Defrayir- und freyen
Fortbringung aller dergleichen tüchtigen Leute bey Dero
Provincial-Krieges- und Domainen-Cammern so-
wohl als alhier die nöthige Verfügung gemacht worden; So
haben sich doch diejenigen/ so nur Landläuffer und Pracher
sind

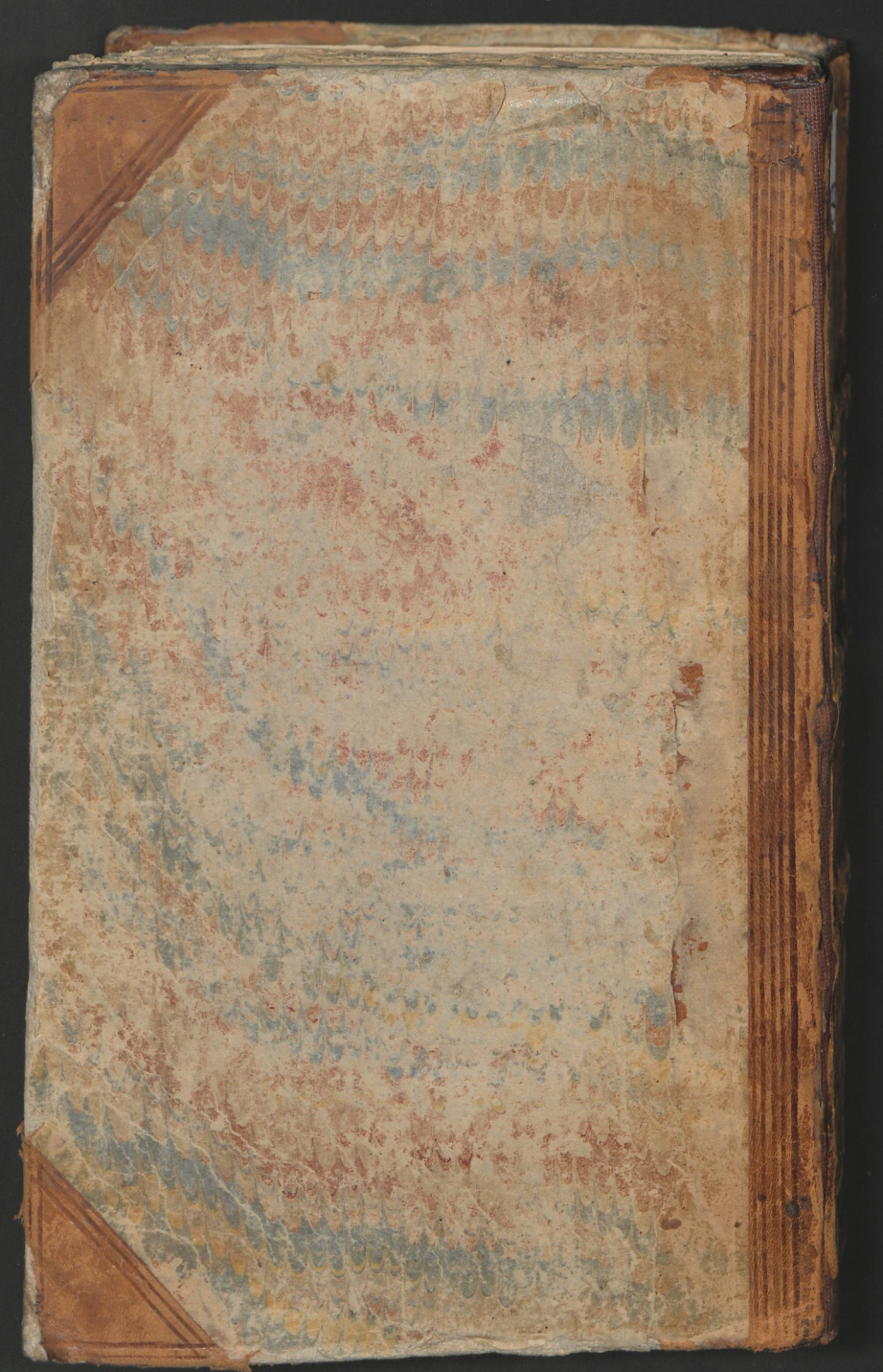
sind/ auch den Waterbau und die Viehzucht oder andere Land-Arbeit nicht verstehen/ noch durch ein wohl erlernetes Handwerck sich in einer oder andern neuen Stadt in Preussen ehelich zu nehren ernstlich gemeinet sind/ sich auch durch gültige Zeugnisse nicht gnugsam legitimiren können/ wohl in acht zu nehmen/ und die Reise nicht anzutreten/ aller massen sie solchenfalls/ wenn sie sich gleich bis nach Preussen durchgeschlichen haben würden/ dennoch ohnefahr wieder zurück gewiesen werden sollen/ da sie ihnen denn selbst die Schuld bezumessen/ wenn sie die Reise vergeblich gethan/ auch nach Befinden die auf ihren Transport verwandte Ankosten werden erstatten/ oder auf andere Weise dafür büßen müssen. Uherkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrifte und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Begeben zu Berlin/ den 16^{ten} Augusti 1723.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. E. D. v. Kreuz. C. v. Raich. F. v. Börne.

- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 Pfl.
- 86 Senwiter Edict das die Kunst Spindelweber und 6 Meuff
richtig zu sein
- 87 Patatlogg causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Senwiter Edict von der Einigung der Guld und Eisen
- 89 Patent des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 90 Edict von der Reintegration der Herren Räte
- 91 Senwiter Edict von der Einigung der Guld und Eisen
in der Stadt und Gemarkung von Frankfurt
1767
- 92 von Opium und Tabak in der Stadt und Gemarkung
von Frankfurt
- 93 Edict von der Einigung der Guld und Eisen
in der Stadt und Gemarkung von Frankfurt
- 94 Reglement in der Stadt und Gemarkung von Frankfurt
- 95 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 96 Mandat des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 97 Reglement der Stadt und Gemarkung von Frankfurt
- 98 Patatlogg causarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 99 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 100 Patent von der Stadt und Gemarkung von Frankfurt
- 101 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 102 Patent des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 103 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 104 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 105 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 106 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt
- 107 Edict des Herrn von Wallenrodt zugebillt von Seiner
Majestät und Reichs Räte zu Frankfurt



PATENT

Daß noch mehrere

Handwerker

Von allerhand Professionen

Wie auch

400. Familien

arbeitsamer Leute/

So des Acker-Baues und der Vieh-Zucht kundig/

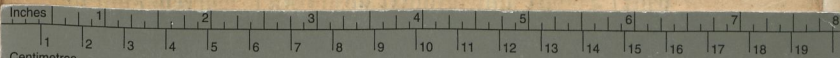
Nach Preussen

verlangt werden.

Sub dato Berlin / den 16. Augusti 1723.

B E R L I N,

Gedruckt bey Gotthard Schlichtiger, Königl. Preussif. Hoff-Buchdr.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

